



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.04.24	Bekanntmachung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden als zuständige Straßenverkehrsbehörde über die Regelung der Parkmöglichkeiten für Oberwiesen	105
08.04.24	Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024	108
08.04.24	Bekanntmachung über die Satzung vom 08.04.2024 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 14.06.2021	109
10.04.24	Bekanntmachung über die 24. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorbereitung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024	110
10.04.24	Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024	111
11.04.24	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2024	112

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
27.03.23	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über die Einsichtnahme der Niederschrift	114
28.03.24	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die Einsichtnahme der Niederschrift	115
04.04.24	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Westpfalz über das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	116

..... amtsblatt@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Bekanntmachung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden** erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1b Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz (LVwVfG) in Verbindung mit § 3 folgende Regelung der Parkmöglichkeiten für

67294 Oberwiesen, Kirchheimbolander Straße.

Parkende Fahrzeuge behindern und gefährden den Durchgangsverkehr auf der „Hauptstraße“. Zur Verbesserung dieser fortwährend problematischen Parksituation und zur Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrsflusses wird eingeschränktes Haltverbot angeordnet und das Parken durch Zusatzschilder sowie durch Kennzeichnung von Parkständen nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt. Hierzu werden folgende Verkehrszeichen und Parkständmarkierungen gem. Anlage angeordnet:

Fahrtrichtung Kirchheimbolanden

1. Verkehrszeichen 286-10 „Eingeschränktes Haltverbot Anfang“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, in Höhe Hauptstraße 25.
2. Verkehrszeichen 286-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, in Höhe Kirchheimbolander Straße 2.
3. Verkehrszeichen 286-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“ in Höhe Spielplatz.
4. Verkehrszeichen 286-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, in Höhe Hauptstraße 43 a.
5. Verkehrszeichen 286-20 „Eingeschränktes Halteverbot Ende, rechts“ mit Zusatzzeichen 1053-30 „Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“, Gehweg vor Einmündung Hauptstraße.

Fahrtrichtung Ortsmitte

6. Verkehrszeichen 283-20 „Eingeschränktes Halteverbot Ende“, in Höhe gegenüber Einfahrt Hauptstraße.
7. Verkehrszeichen 283-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“, gegenüber Haus Hauptstraße 45.
8. Verkehrszeichen 283-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“, Höhe Versorgungsanlage Pfalzwerke.
9. Verkehrszeichen 283-30 „Eingeschränktes Halteverbot Mitte“, Höhe Haus Mühlweg 10
10. Verkehrszeichen 283-10 „Eingeschränktes Halteverbot Anfang“, Höhe Haus Mühlweg 2

- 11. 2 Parkstände in Höhe Spielplatz (Fahrtrichtung Kirchheimbolanden).
- 12. 1 Parkstand in Höhe Haus Hauptstr. 43 (Fahrtrichtung Kirchheimbolanden).
- 13. 1 Parkstand vor Anwesen Hauptstraße 11

Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vgv-kirchheimbolanden@poststelle.rlp.de oder
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: vgv@kirchheimbolanden.de-mail.de erhoben werden.

Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gewahrt. Der Widerspruch kann dort

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: KV-Donnersbergkreis@poststelle.rlp.de oder
- 3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

In Vertretung:


(Juchem)
Erster Beigeordneter







Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

08.04.2024 StBgm/DK

BEKANNTMACHUNG

Die 6. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Dienstag, 16. April 2024, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Prüfung des Jahresabschlusses 2021
	Öffentlicher Teil ab 20:30 Uhr
2.	Jahresabschluss 2021; Prüfung, Bekanntgabe und Beschlussempfehlung

(Groß)
Vorsitzender

Satzung

vom 08.04.2024

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kriegsfeld vom 14.06.2021

Der Gemeinderat Kriegsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

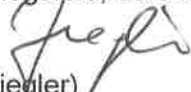
- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von

75,00 €

- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von 50 % berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.
- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kriegsfeld, 08.04.2024


(Ziegler)
Ortsbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

10.04.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 24. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Mittwoch, 17. April 2024, 17:00 Uhr, statt.

Treffpunkt: Haupteingang Rathaus (oben), Neue Allee 2, Kirchheimbolanden

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Begehung der städtischen Liegenschaften
	Nicht öffentlicher Teil
2.	Bauangelegenheit

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

10.04.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 16. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2019/2024 findet am

Donnerstag, 18. April 2024, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Übertragung der Selbstverwaltungsaufgabe Kindertagesstätten – Vorabinformation
2.	Vorbesprechung Haushaltssatzung und -plan für die Jahre 2024 und 2025

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für das Jahr 2024 vom 11.04.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **02.04.2024** - AZ.: 2/22 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	879.760 €	419.560 €	1.299.320 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	953.970 €	44.760 €	998.730 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-74.210 €	374.800 €	300.590 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-38.130 €	374.800 €	336.670 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €	0 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.130 €	-374.800 €	-336.670 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

	2024
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	45.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt geändert:

für das Haushaltsjahr 2024

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

345 v.H. - unverändert -

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher 465 v.H. auf 500 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

380 v.H. - unverändert -

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **06.06.2023** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	2.570.427 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.727.428 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.636.818 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.937.408 €

Gauersheim, 11.04.2024

gez. Schlessler

(Schlessler)

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt** vom **15.04.2024 bis 24.04.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist **jedermann** diese Verletzung geltend machen.

Jagdgenossenschaft Gauersheim

BEKANNTMACHUNG

Gemäss § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung Gauersheim wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 14.03.2024 in der Zeit vom

15. April 2024 bis einschl. 29. April 2024

bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 216 während der üblichen Dienststunden, zur Einsichtnahme offenliegt.

Gauersheim, 27.03.2023

gez. Sältzer

(Jagdvorsteher)

Jagdgenossenschaft Ilbesheim

BEKANNTMACHUNG

Gemäss § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung Ilbesheim wird hiermit bekannt gemacht, dass die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 29.02.2024 in der Zeit vom

15. April 2024 bis einschl. 29. Mai 2024

bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 216 während der üblichen Dienststunden, zur Einsichtnahme offenliegt.

Ilbesheim, 28.03.2024

gez. Trautwein

(Jagdvorsteher)

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
 DLR Westpfalz
 Abteilung Landentwicklung und Ländliche
 Bodenordnung
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
 Ilbesheim
 Aktenzeichen: 21126-HA5.1.

67655 Kaiserslautern, 04.04.2024
 Fischerstraße 12
 Telefon: 0631-36740
 Telefax: 0631-3674255
 Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Festgestellt.

II. Änderungen gegenüber der „Offenlegung“

Nach der Auslegung gemäß § 32 FlurbG, auch „Offenlegung“ genannt, wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Ilbesheim

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks-Nr.	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²	Nutzungsart	Wertklasse	Fläche m ²
0	623	Acker	1	2.749	Acker	1	3293
0		Acker	2	11.214	Acker	2	10670
0	624	Acker	1	1.620	Acker	1	1926
0		Acker	2	5.784	Acker	2	5478
0	625	Acker	1	1.313	Acker	1	1558
0		Acker	2	4.452	Acker	2	4207
0	767	Acker	3	0	Acker	3	2213
0		Acker	4	1798	Acker	4	1797
0		Acker	6	4.761	Acker	6	2549
0	768	Acker	3	0	Acker	3	833
0		Acker	6	1.516	Acker	6	683
0	769	Acker	3	0	Acker	3	1979
0		Acker	4	1978	Acker	4	1977
0		Acker	6	3.476	Acker	6	1498

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche m ²	Nutzungs- art	Wert- klasse	Fläche m ²
0	816	Acker	3	0	Acker	3	523
0		Acker	6	2133	Acker	6	1610
0	817	Acker	3	0	Acker	3	839
0		Acker	6	2881	Acker	6	2042
0	818	Acker	3	0	Acker	3	297
0		Acker	6	859	Acker	6	562
0	819	Acker	3	0	Acker	3	143
0		Acker	6	386	Acker	6	243
0	876	LWBF	1	7.927	LWBF	1	7985
0		Unland	1	58	Unland	1	0
0	877	Acker	4	1805	Acker	4	1801
		Acker	5	413	Acker	5	459
0		Unland	1	42	Unland	1	0
0	904	Acker	1	43.945	Acker	1	44.095
0		Unland	1	150	Unland	1	0
0	905	Acker	1	42.119	Acker	1	42.269
0		Unland	1	150	Unland	1	0
0	957	Acker	1	11.751	Acker	1	11.951
0		Unland	1	200	Unland	1	0
0	958	Acker	1	43.595	Acker	1	43.795
0		Unland	1	200	Unland	1	0
0	1711	Acker	1	36.420	Acker	1	39894
0		Acker	2	13.901	Acker	2	10427

III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S.

283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Begründung

1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde am 17.05.2022 von dem amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 31.10.2023 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 17.05.2022 vom amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I Nr. 43 S. 1794) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Soweit sich die Einwendungen als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag

Bernd Fricke